



Informationsschreiben zur Auslegung und Anwendung des Rückforderungsmechanismus

im Sinne der Gigabit-Richtlinie 2.0 vom 31.03.2026

Stand 01.09.2026



Im Sinne des Bürokratieabbaus und der Erhöhung von Anzeizeffekten zur Herstellung weiterer Anschlüsse, hat das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung eine Entscheidung zur Vereinheitlichung der Rückforderungsmechanismen unterschiedlicher Richtlinien getroffen.

Die nachfolgend dargestellten Schwellenwerte für den Rückforderungsmechanismus gelten demnach auch für Projekte der Richtlinienfassungen seit 2021.

Bisher galt in den Graue-Flecken-Förderprogrammen (seit dem Jahr 2021) eine Rückforderungsschwelle von 500 Euro. Nach der nun Anwendung findenden Regelung sind **Rückforderungen erst ab einer Verringerung der Bemessungsgrundlage von mehr als 20 Prozent und größer als 250 000 Euro** erforderlich. Zusätzlich gelten die EU-Beihilfevorgaben.

Erläuterung der Auslegung und Anwendung des Rückforderungsmechanismus

Der Rückforderungsmechanismus ist ein verpflichtender Bestandteil der Gigabitförderung des Bundes, verankert in nationalem Recht (BHO) und in den EU-Beihilfevorgaben (Gigabit-Rahmenregelung und EU-Breitbandleitlinien). Mithilfe des Instruments soll die Wirtschaftlichkeit im Nachhinein kontrolliert und Überförderungen verhindert werden. Die Bewilligungsbehörde ist zuständig für die Durchführung des förderrechtlichen Rückforderungsmechanismus gemäß Nummer 8 Teil E der jeweils einschlägigen Gigabit-Förderrichtlinie sowie für die beihilferechtliche Prüfung möglicher Rückforderungen. Beide Rückforderungsmechanismen sind parallel anzuwenden.

Zum Verfahren: Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist ist der Bewilligungsbehörde eine Berechnung der Bemessungsgrundlage analog der bei Antragstellung vorgenommenen Berechnung, nunmehr auf Basis der realen Werte, vorzulegen. Diese Pflicht wird jedem Zuwendungsempfänger auferlegt (vgl. Nr. 3.1 BNBest-Gigabit). Ergänzend ist nachzuweisen, wie viele Teilnehmer im Rahmen der Maßnahme tatsächlich angeschlossen und wie viele Einnahmen aus Vorleistungsprodukten, Endkundenprodukten und Gewerbeanschlüssen tatsächlich erzielt wurden. Die Nachweise sind innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der Zweckbindungsfrist unaufgefordert der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Der folgende Wortlaut aus Nummer 8 Teil E der Gigabit-Richtlinie 2.0 des Bundes vom 31.03.2026 beschreibt, bei Erfüllung welcher Schwellenwerte Bundesmittel zurückgefordert werden. Dieser Wortlaut findet auch Anwendung für bereits auf Grundlage vorheriger Gigabit-Richtlinien bewilligter Projekte:

„Die Bewilligungsbehörde hat ausgezahlte Fördermittel für Vorhaben nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie anteilig zurückzufordern, wenn im Rahmen einer Prüfung nach Ablauf der Zweckbindungsfrist festgestellt wird, dass sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung tatsächlich um mehr als 20 Prozent verringert hat (Abrechnung im Rahmen der



Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag) und der zurückzufordernde Betrag größer ist als 250 000 Euro.“

Eine Rückforderung erfolgt somit nicht bereits bei jeder Verringerung der Bemessungsgrundlage. Sie wird erst ausgelöst, wenn sich die Bemessungsgrundlage um mehr als 20 Prozent verringert und sich daraus zugleich ein Rückforderungsbetrag von mehr als 250 000 Euro ergibt. Damit bleiben geringere Abweichungen von den ursprünglichen Berechnungen ohne Rückforderung. Sind beide Schwellen überschritten, wird die Rückforderung auf Grundlage der gesamten maßgeblichen Verringerung der Bemessungsgrundlage berechnet.

Zusätzlich sind die beihilferechtlichen Regelungen zu berücksichtigen. Es gilt die im jeweiligen Bescheid angeführte Rahmenregelung.

Gigabit-Rahmenregelung 2020:

„Die Voraussetzung für einen Rückforderungsanspruch ist erfüllt, wenn der tatsächliche Gewinn den erwarteten Gewinn im Überprüfungszeitraum im Schnitt um mehr als 30 % übersteigt. Die vorstehenden Absätze gelten nur für größere Vorhaben mit einem Beihilfebetrags von mehr als zehn Millionen EUR.“

Gigabit-Rahmenregelung 2024:

„Um zu verhindern, dass durch die Gewährung einer Beihilfe einzelnen Betreibern eine übermäßige Rendite ermöglicht wird, prüft die Bewilligungsbehörde, ob ein angemessener Gewinn aus der Vermarktung der geförderten, neu errichteten Breitbandzugänge im Zielgebiet übertroffen wurde. Dieser Mechanismus zur Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsvorteile wird für das Wirtschaftlichkeitslückenmodell sowie für das Betreibermodell erstmals nach sieben Jahren durchgeführt.

Der angemessene Gewinn wird übertroffen und entsprechend der Förderhöhe zurückgefordert, wenn die Kapitalrendite bis zu 13 % pro Jahr übersteigt. Dies gilt auch für Gewinne aus anderen Transaktionen im Zusammenhang mit dem staatlich geförderten Netz. Der Beihilfeempfänger muss für eine getrennte Buchführung zwischen eigenwirtschaftlich finanzierten und geförderten Netzen sorgen. Die vorstehenden Absätze gelten nur für größere Vorhaben mit einem Beihilfebetrags von mehr als zehn Millionen EUR.“



Kontakt



Projektträger Gigabitförderung
aconium GmbH

Invalidenstraße 91 | 10115 Berlin
+49 (0)30 233 249 777
projekttraeger@aconium.eu
<https://www.gigabitfoerderung.gov.de>

aconium GmbH

Friedrichstraße 102 | 10117 Berlin
+49 (0)30 22183-0
info@aconium.eu
www.aconium.eu